

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen	III C 4
Bearbeitung	Petra Eichler
Zimmer	4079
Telefon	030 9026 5723
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5026
eMail	petra.eichler @senbwf.verwalt-berlin.de
Datum	30.03.2007

Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendgericht des Amtsgerichts Tiergarten und den Jugendämtern der Bezirke bei deren Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im ersten Halbjahr 2006 kam es zeitweilig zu Problemen in der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendgericht am Amtsgericht Tiergarten und einigen Jugendämtern der Bezirke. Insbesondere bezog sich das auf eine im Einzelfall ungenügende Mitwirkung der Jugendhilfe, vor allem in den Verhandlungen vor dem Jugendgericht.

Dies war uns Veranlassung, eine zeitweilige Arbeitsgruppe der Senatsressorts für Jugend und für Justiz einzurichten mit dem Arbeitsauftrag, gemeinsame Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern der Bezirke und dem Jugendgericht zu entwickeln. In der Arbeitsgruppe waren weiterhin Vertreter der bezirklichen Jugendämter, des Landgerichts Berlin, des Jugendgerichts und der Staatsanwaltschaft vertreten.

Die Arbeitsgruppe hat nunmehr die Schlussfassung dieser Handlungsempfehlungen vorgelegt. Sie beinhalten abgestimmte Verfahrensregelungen für die Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren durch die Jugendhilfe sowie Empfehlungen für die Zusammenarbeit des Jugendgerichts mit den Jugendämtern. Mit ihrer Umsetzung sollte es gelingen, die bisher aufgetretenen Probleme zu beheben. Gleichzeitig sind sie eine gute Grundlage, um die Zusammenarbeit zu qualifizieren und verbindlicher zu gestalten.


Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

Mit diesem Schreiben erhalten Sie diese Handlungsempfehlungen zu Ihrer Kenntnis. Gleichzeitig bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Empfehlungen allen infrage kommenden Personen zugänglich gemacht werden. Das betrifft neben den Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere die Richter und Richterinnen am Jugendgericht des Amtsgerichts Tiergarten sowie des Landgerichts Berlin, die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft.

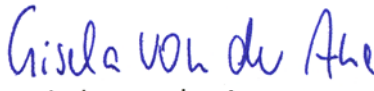
In Kenntnis der besonderen Stellung von Richtern und Richterinnen und ihrer richterlichen Unabhängigkeit wären wir Ihnen dennoch sehr verbunden, wenn der betreffende Personenkreis am Jugendgericht des Amtsgerichts Tiergarten sowie am Landgericht Berlin von Ihnen ermuntert würde, die Handlungsempfehlungen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Für die Fachkräfte der Jugendämter der Bezirke sollen die Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gem. §§ 2 Abs. 3 Nr. 8 und § 52 SGB VIII, § 38 JGG einen verbindlichen Charakter haben. Hierzu wird der Erlass einer entsprechenden Ausführungsvorschrift der für Jugend zuständige Senatsverwaltung beabsichtigt. Im Vorgriff darauf sollten deshalb die Handlungsempfehlungen bereits mit entsprechender Verbindlichkeit angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

**Empfehlungen zur Zusammenarbeit
zwischen
dem Jugendgericht des Amtsgerichts Tiergarten
und
den Jugendämtern der Bezirke
bei deren Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren**

I. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit:

1) Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist eine Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII. Die Durchführung obliegt den örtlichen Jugendämtern, die sie in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe leisten können. Die Gesamtverantwortung für deren Erfüllung liegt in jedem Fall beim öffentlichen Träger. Sie beinhaltet Information, sozialpädagogische Beratung und Begleitung von straffällig gewordenen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre), wobei das Alter zur Tatzeit maßgeblich ist (d.h. im Einzelfall kann es auch um deutlich ältere Menschen gehen). Das Angebot richtet sich auch an Sorgeberechtigte und weitere Bezugspersonen.

2) Die zentrale Vorschrift des JGG zur Bestimmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ist § 38 Abs. 2 JGG. Die Jugendhilfe soll gem. § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG das Gericht und die Ermittlungsbehörden unterstützen (§ 38 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG), die/den Beschuldigte/n überwachen (§ 38 Abs. 2 S. 5 und 6 JGG) und ihr/ihm zugleich helfen (§ 38 Abs. 2 S. 1, 8 und 9 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe wird im Jugendstrafverfahren als Prozessorgan eigener Art bezeichnet. Mit gesetzlich festgelegten prozessualen Rechten und Aufgaben ausgestattet übernimmt sie eine eigenständige Verfahrensrolle zur Unterstützung der beteiligten Behörden. Sie ist aber weder Gehilfin der Polizei oder Staatsanwaltschaft noch Verteidiger oder Vertreter des/der Jugendlichen/Heranwachsenden oder dessen/deren Erziehungsberechtigten.

3) Entsprechend dem Auftrag aus § 1 SGB VIII, der die Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, heißt es im § 38 Abs. 2 JGG ausdrücklich "Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung" und "sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind".

4) Von zentraler Bedeutung ist das Mitwirkungsrecht der Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren, das in § 38 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG gesetzlich verankert ist. Zur Verwirklichung dieser Rechtsposition muss die Jugendgerichtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Einleitung des Verfahrens herangezogen werden, soweit nicht wegen einer Bagatellsache im vereinfachten Jugendverfahren von ihrer Mitwirkung abgesehen werden kann (§§ 38 Abs. 3, 78 Abs. 3 JGG).

Heranziehen i.S.d. § 38 Abs. 3 JGG bedeutet, dass der Jugendgerichtshilfe Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen sind (§ 50 Abs. 3 JGG). Sofern eine Heranziehung unterbleibt, hat sie stets das Recht, sich von sich aus einzuschalten.

Unterbleibt eine Mitteilung an die Jugendgerichtshilfe und nimmt der/die Vertreter/in nicht an der Hauptverhandlung teil, liegt eine Gesetzesverletzung i.S.v. § 337 StPO vor und das Urteil ist auf Rüge in der Revisionsinstanz in der Regel aufzuheben (Eisenberg JGG 11. Auflage § 38 JGG Rn 52). Dies gilt auch dann, wenn der/die anwesende Vertreter/in des Jugendamts im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung krankheitsbedingt abwesend ist und die Hauptverhandlung ohne ihn bzw. sie zu Ende geführt wird. Gleichzeitig ist regelmäßig auch die Aufklärungsrüge gem. § 244 Abs. 2 StPO begründet.

Die Jugendgerichtshilfe hat ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, das in § 50 Abs. 3 JGG konkretisiert und abgesichert wird. Die gerichtliche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen. Es genügt also nicht, den/die Vertreter/in des Jugendamts erst am Tag der Hauptverhandlung telefonisch über den Termin zu informieren. Die Mitteilungspflicht entfällt auch nicht, wenn der/die Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung bereits erwachsen ist. Das Anwesenheitsrecht der Jugendgerichtshilfe wird zur Anwesenheitspflicht, wenn das Jugendgericht die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe für erforderlich hält und ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit hinweist (vgl. bei II.7).

5) Die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensumstände des/der Beschuldigten zählt zu den klassischen Tätigkeitsbereichen der Jugendgerichtshilfe. Sie steht im Sachzusammenhang mit dem allgemeinen Auftrag an die Jugendhilfe, erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Es sollen also durch die Erforschung der Täterpersönlichkeit die Voraussetzungen für die Wahl der richtigen erzieherischen Sanktion geschaffen werden.

Spätestens bei Bekanntwerden des Vorwurfes einer Straftat oder nach Eingang des polizeilichen Schlussberichtes erfolgt die frühzeitige Prüfung, ob und ggf. welche sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dies betrifft auch die wichtige Aufgabe der Elternarbeit. Damit wird auch dem Diversionsgedanken nach § 52 Abs. 2 SGB VIII Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu Strafverfolgungsinstanzen, deren Ermittlungen sich auf den Tatvorwurf erstrecken, geht es bei der Erforschung durch die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 JGG ausschließlich um Informationen über die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des/der Beschuldigten. Da die Erforschungstätigkeit nur zu diesem Zweck erfolgt und sich nicht schwerpunktmäßig auf den Tatvorwurf erstreckt, besteht keine über den Rahmen des § 138 StGB hinausgehende Verpflichtung: Der/die Mitarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe muss zwar wie jeder/jede Bürger/in geplante Straftaten im Sinne der zuvor genannten Vorschrift anzeigen, eine Mitteilungspflicht über Geständnisse des/der Beschuldigten oder belastende Erkenntnisse bezüglich des Tatvorwurfs besteht jedoch in der Regel nicht. Die angeklagte Straftat wird jedoch in der Praxis — nach entsprechender Belehrung — regelmäßig zum Gegenstand der Beratung in der Jugendgerichtshilfe. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem/der Jugendgerichtshelfer/in kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, so dass er/sie auch als Zeuge/in nach Erteilung einer Aussagegenehmigung durch den Dienstvorgesetzten im Hauptverfahren gehört werden kann.

6) Bei der Frage, auf welche Tatsachen bei den Ermittlungen zurückgegriffen und wie Informationen beschafft werden dürfen, sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII sind Sozialdaten grundsätzlich direkt beim Betroffenen/bei der Betroffenen zu erheben. Daher führt die Jugendgerichtshilfe in erster Linie Gespräche mit dem/der Beschuldigten selbst und kommt so zu Informationen über dessen/deren Persönlichkeit.

Der/die Jugendliche kann jedoch zur Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe nicht gezwungen werden. Damit er/sie diese Mitwirkungsfreiheit auch ausüben kann, ist er/sie von dem/der Jugendgerichtshelfer/in darüber zu belehren, dass er/sie zu Angaben nicht verpflichtet ist.

Wenn der/die Jugendliche seine/ihre Mitwirkung verweigert, im konkreten Fall aber eine Datenerhebung bei Dritten zweckdienlich und zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes nach § 52 SGB VIII notwendig ist, ist dies aufgrund von § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII zulässig.

Die Aufgaben können um so effektiver und effizienter wahrgenommen werden, wenn verschiedene Stellen des Jugendamtes einbezogen werden können. Dafür muss die Terminsetzung unter Beachtung des ‚Beschleunigungsgebotes‘ durch das Gericht genügend Zeit lassen.

7) Die in § 38 Abs. 2 und 3 JGG und § 52 SGB VIII verankerten Befugnisse zur Äußerung im Verfahren finden ihre Konkretisierung in § 50 Abs. 3 Satz 2 JGG. Danach ist dem/der Vertreter/in der Jugendgerichtshilfe auf Verlangen hin das Wort zu erteilen. Dies gilt gem. § 109 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende.

Wann und wie oft der Jugendgerichtshilfe das Wort zu erteilen ist, fällt in die Entscheidungsbefugnis des/der Vorsitzenden als Verhandlungsleiter/in gem. § 238 Abs. 1 StPO. Es handelt sich hierbei um eine auf die Sachleitung bezogene Einwirkung auf den Verfahrensablauf, welche der/die Vertreter/in des Jugendamtes als von der Anordnung betroffener Verfahrensbeteiligter beanstanden und dadurch eine Entscheidung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO herbeiführen kann.

Wenn der/die Vertreter/in des Jugendamtes an der Verhandlung teilnimmt, so besteht eine Anhörungspflicht, jedenfalls gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz JGG bei beabsichtigter Weisungserteilung und wenn die richterliche Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO nach den Umständen des Einzelfalls eine Anhörung der Jugendgerichtshilfe gebietet. Kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, soll sich der Vertreter/die Vertreterin des Jugendamtes zusätzlich zur Frage nach der zu bestellenden Person äußern.

Die Jugendgerichtshilfe hat im Hinblick auf die §§ 240 Abs. 2 Satz 1 StPO und §§ 67 Abs. 1, 69 Abs. 3 Satz 2 JGG, die einigen Verfahrensbeteiligten, jedoch nicht der Jugendgerichtshilfe, ein Fragerecht zuweist, kein eigenes Recht, Fragen an die/den Angeklagte/n, den/die Zeugen/in und die Sachverständigen zu stellen. Sie kann aber beim Gericht anregen, bestimmte Fragen zu stellen.

Neben den bereits erläuterten Rechten hat die Jugendgerichtshilfe u.a. die folgenden:

- Recht auf Anregung, die/den Jugendliche/n und/oder ihren/seinen gesetzlichen Vertreter/in von der Hauptverhandlung auszuschließen
- Recht auf laufende Unterrichtung über Jugendstrafverfahren, § 70 JGG
- Recht auf Unterrichtung über eine vorläufige Festnahme, auf Mitteilung des Erlasses eines Haftbefehls und unverzügliche Information über die Vollstreckung des Haftbefehls, § 72a JGG

- Anhörungsrechte gem. § 87 Abs. 3 Satz 4 JGG und das Recht auf Anträge zur Strafmakelbeseitigung § 97 Abs. 1 Satz 2 JGG
- Recht auf nachgehende Betreuung und Überwachung § 38 Abs. 2 Sätze 5 bis 9 JGG.

8) Die Jugendgerichtshilfe hat kein eigenes Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln (Umkehrschluss aus § 296 StPO und § 67 Abs. 3 JGG) oder auf Akteneinsicht. Zu ihrer Aufgabe gehört nicht die Besorgung von Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung über die sozialpädagogischen Notwendigkeiten hinaus.

II. Ausgestaltung des Verfahrens:

1) Wenn die Jugendhilfe vom Vorwurf einer Straftat bzgl. eines/r Minderjährigen oder jungen Volljährigen (Heranwachsenden) Kenntnis erlangt, wird sie umgehend von sich aus tätig. Grundsätzlich ist dem betroffenen jungen Menschen Betreuung während des gesamten Verfahrens im Sinne des § 52 Abs. 3 SGB VIII anzubieten.

Unter Beachtung des Entwicklungsziels des SGB VIII (zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) prüft die Jugendhilfe zunächst einmal, ob in dieser vorliegenden Situation für sie die Notwendigkeit besteht, den jungen Menschen in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ob Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sind.

2) Der/die fallzuständige Sozialarbeiter/in benachrichtigt die Staatsanwaltschaft und/oder das Jugendgericht umgehend, wenn Jugendhilfemaßnahmen ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen (Diversion). Wenn das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die Zustimmung zu Maßnahmen des Jugendamtes erklärt, ist dies in der Jugendamtsakte schriftlich zu vermerken.

3) Spätestens mit Eingang der Anklageschrift muss dem jungen Menschen und, soweit noch nicht volljährig, immer auch den Erziehungsberechtigten ein Gesprächsangebot unterbreitet werden. Ob die Nichtannahme dieses Angebotes als Ausdruck von Unkenntnis des Hilfesystems oder Verweigerung gegenüber dem Hilfesystem zu interpretieren ist, gilt es zu prüfen. Die Jugendgerichtshilfe soll auch in diesem Fall versuchen, die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des/der Beschuldigten bei anderen Personen und Institutionen zu erforschen.

Das Beratungsangebot ist bei entsprechender Notwendigkeit auf weitere Personen — z.B. Eltern, familiäres Umfeld, Vormundschaft, Betreuungspersonal einer Einrichtung — auszuweiten. Ebenso sind die Mitarbeiter/innen anderer Dienste einzubeziehen. Diese Beratung muss die Gesamtsituation des jungen Menschen berücksichtigen und ist nicht auf das Strafverfahren zu beschränken.

Aus der Form des Tätigwerdens der Justiz kann für die Jugendhilfe nicht der Rückschluss gezogen werden, dass sie nicht tätig werden müsste. Auch im vereinfachten Verfahren ist abzuklären, ob ein Jugendhilfebedarf besteht.

4) Einen wichtigen Stellenwert in der Betreuungstätigkeit nimmt die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung ein. Der/die Jugendliche soll über die dort auftretenden Personen und ihre Rollen und über den Verfahrensablauf informiert werden. Insbesondere soll der/die Angeklagte frühzeitig über die zu erwartenden Vorschläge für die Sanktionierung unterrichtet werden.

5) Im Bericht teilt die Jugendgerichtshilfe ihre Ergebnisse dem Gericht rechtzeitig mit. Er ist ein Kernstück des Jugendstrafverfahrens. Durch ihn soll das Jugendgericht in die Lage versetzt werden, sich ein möglichst vollständiges Bild von der Persönlichkeit des/der Beschuldigten, dessen/deren Entwicklung und Umwelt zu machen.

Der Bericht soll möglichst von dem/der Jugendamtsmitarbeiter/in abgegeben werden, der/die die Nachforschungen getätigt hat (§ 38 Abs. 2 S. 4 JGG/ 52 Abs. 3 SGB VIII). Entsprechend der Aufgaben darf sich auch der Bericht nur auf Tatsachen und nicht auf Vermutungen, insbesondere nicht auf Äußerungen zur Schuldfrage, stützen. Die sozialpädagogische Stellungnahme der Jugendhilfe muss den allgemeinen Grundsätzen von gutachtlichen Stellungnahmen entsprechen. Vor allem muss sorgfältig zwischen ermittelten Tatsachen, ihren Quellen und daraus abgeleiteten Bewertungen unterschieden werden. Dabei sollen Umstände, die nach der Prognoseforschung bedeutsam sind, möglichst aufgeklärt und in den Bericht aufgenommen werden.

Außerdem müssen bei einem jugendlichen Delinquenten immer Aussagen zur Feststellung seiner Verantwortlichkeit im Sinn des § 3 JGG enthalten sein. Bei Heranwachsenden ist eine Stellungnahme erforderlich, ob Jugendstrafrecht angewendet werden soll (§ 105 JGG). Diese Stellungnahme soll sich auf beide Alternativen des § 105 Abs. 1 JGG (Entwicklungsverzögerung/Jugendverfehlung) erstrecken.

Ist die Jugendhilfe bei ihrer Untersuchung auf Tatsachen gestoßen, die Zweifel an der Verantwortungsreife oder hinsichtlich des Entwicklungsstandes begründen (§ 3 oder 105 Abs. 1 JGG), regt sie die Heranziehung von Sachverständigen an.

Über die ermittelten Daten hinaus, soll der Bericht gemäß § 38 Abs. 2 JGG auch eine Stellungnahme der Jugendhilfe darüber enthalten, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind. Die Jugendgerichtshilfe soll durch ihren Vorschlag Aspekte der Jugendhilfe in das Jugendstrafverfahren einbringen.

Grundsätzlich sollte der auf der Grundlage des Vorbereitungsgesprächs und der ermittelten Daten verfasste vorläufige Bericht mindestens zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn schriftlich vorliegen, wobei in Haftsachen gem. § 38 Abs. 2 S. 3 JGG beschleunigt zu berichten ist. In Fällen der Untersuchungshaft besteht eine besondere Verpflichtung der Persönlichkeitserforschung über das zuständige Vollzugspersonal und die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe (vgl. §§ 93 Abs. 3, 38 Abs. 2 S. 3 JGG). Hier sind darüber hinaus die Voraussetzungen für eine Haftverschonung oder die Unterbringung in einer geeigneten pädagogischen Einrichtung zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu prüfen und ggf. zu schaffen.

6) Sollte die Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung keine Erkenntnisse gewonnen haben, da es zu keinem Kontakt kam und auch bei Dritten keine Daten erhoben werden konnten, ist dies dem Gericht in geeigneter Form frühzeitig mitzuteilen. Die Empfehlung zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt (z.B. mit dem Hinweis, dass die Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und Umwelt des/der Angeklagten durch Mitarbeiter/innen des Jugendamts regelmäßig hilft, ein einseitig durch den Vorwurf geprägtes Bild von ihm/ihr zu vermeiden) soll von Seiten des Jugendgerichts entweder mit Zustellung der Anklageschrift oder spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung formuliert werden, um den/die Jugendliche/n zu motivieren, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen. Bleibt auch dies erfolglos, kann, um eine qualifizierte sozialpädagogische Stellungnahme zu ermöglichen, nur während der

Hauptverhandlung vom Gericht auf eine Kontaktaufnahme hingewirkt werden. Ist nach Aufklärung der Persönlichkeit durch das Gericht und nach einem Gespräch in der Verhandlungspause die Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich, kann es geboten sein, dass das Jugendgericht die Hauptverhandlung zu diesem Zweck unterbricht (bis zu 3 Wochen, § 229 StPO).

7) Dem Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung steht auch eine Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung gegenüber, wenn konkrete Anhaltspunkte der Jugendgerichtshilfe oder dem Jugendgericht die Annahme nahe legen, dass von der Jugendgerichtshilfe über die richterlichen Feststellungen zur Person hinaus weitere Aufklärung zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und Umwelt des/der Angeklagten zu erwarten ist und dadurch Art und Höhe der Sanktion beeinflusst werden können. Eine Anwesenheitspflicht der Jugendhilfe setzt voraus, dass der/die fallzuständige Mitarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe derartige Anhaltspunkte feststellt oder dass das Gericht vor der Hauptverhandlung über die bloße Benachrichtigung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 JGG hinaus ausdrücklich auf die Unverzichtbarkeit ihrer Teilnahme hinweist.

8) Eine wichtige Aufgabe der Jugend(gerichts)hilfe im Strafverfahren ist auch die psychische Unterstützung bei der Verhandlung und in der Pause, damit der/die Jugendliche in dieser Stresssituation nicht auf sich allein gestellt ist.

All dies setzt fachlich fundierte Kenntnisse des/der zuständigen Mitarbeiter/in der Jugendhilfe sowohl auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und der Hilfesysteme, als auch im jugendgerichtlichen Verfahren voraus.

9) Nach § 38 Abs. 2 S. 5 JGG ist die Jugendgerichtshilfe auch dafür zuständig, richterliche Weisungen und Auflagen einzuleiten und deren Einhaltung durch die/den Jugendliche/n zu überwachen. Dabei muss sie diese Überwachungsfunktion auch dann wahrnehmen, wenn sie die Sanktion nicht für pädagogisch sinnvoll hält.

Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe muss die Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 2 S. 6 JGG erhebliche Zuwiderhandlungen dem Richter mitteilen. Die Überwachungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe ist bei Weisungen und Auflagen gesetzlich vorgeschrieben, hinsichtlich Bewährungsweisungen und -auflagen aber nur, soweit nicht die Bewährungshilfe, die ebenfalls Aufgabe der Jugendhilfe ist, dazu berufen ist. Dabei hat der/die Mitarbeiter/in des Jugendamts im Rahmen seiner/ihrer Betreuungsaufgabe eng mit dem/der Bewährungshelfer/in zusammenzuarbeiten und diese/n zu unterstützen, wobei Reibungsverluste durch Doppelbetreuung zu vermeiden sind (vgl. § 38 Abs. 2 S. 1, 5 und 8 JGG).

10) Zur nachgehenden Betreuung gem. § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG ist der Übergang fließend. Danach wird die Jugendgerichtshilfe verpflichtet, während des Jugendstrafvollzugs Kontakt zu halten und sich um die Wiedereingliederung des/der Jugendlichen in die Gesellschaft zu kümmern. Die Vollzugssituation soll so für die/den Verurteilte/n erleichtert und der Kontakt zu Bezugspersonen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Wesentlich ist dabei, die/den Jugendliche/n bei der Vorbereitung auf ihre/seine Lebensführung nach der Entlassung zu unterstützen.